



Kreisgeschäftsstelle Kassel
Wilhelmstraße 2

34117 Kassel

tel 0561 18 15 8

bund.kassel@bund.net

Magistrat der Stadt Kassel

Stadtplanung

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Kassel, den 28.01.10

Stellungnahme zur erneuten Offenlage des B-Plan 1/46 Auebad

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND gibt die folgende Stellungnahme zur erneuten Offenlage des B-Plan 1/46 Auebad ab. Die bisherigen Argumente in den abgegebenen Stellungnahmen werden aufrecht erhalten. Die von der Stadt Kassel vorgenommene Abwägung der Anregungen des BUND zu den Fragen und der Vereinbarkeit mit den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes sowie des Hessischen Wassergesetzes ist nicht stichhaltig.

Die Anregungen des BUND konnten seitens der verfahrensführenden Behörde nicht entkräftet werden, das Abwägungsergebnis ist nicht korrekt. So resultierte zum Beispiel in der Abwägung des Arguments aus der Anregung (dem Schreiben des BUND vom 29.10.2009) zur Frage der Unvereinbarkeit des Vorhabens und seiner rechtlichen Wertung mit dem Hessischen Wassergesetz mit dem Ergebnis: „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen“.

Das Ergebnis der Abwägung zu der Frage der Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung durch eine vorgelegte, nachvollziehbare Standortalternativprüfung ist nicht korrekt und geht von falschen Annahmen aus. Die nach der politischen Setzung des Standorts Fuldaaue nachträglich erweiterten Betrachtungen zu den Alternativstandorten sind fachlich unzulänglich und nicht ergebnisoffen. Die vom Zweckverband Raum Kassel vorgenommene Standortverträglichkeitsuntersuchung und Bewertung kam, fachlich bisher nicht widerlegt, zum Ergebnis, dass der Standort Fuldaaue der aus naturschutz- und landschaftsplanerischer Sicht am schlechtesten geeignete ist.

Die in der Plandarstellung auf den Baukörper reduzierte „Fläche für den Gemeinbedarf“, lässt den Plan etwas grüner erscheinen, ändert substanziell in der Sache leider gar nichts. Die gesamte „Fläche für den Gemeinbedarf“ liegt weiterhin im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, ein kleiner Teil der Fläche für den Gemeinbedarf liegt nach wie vor in der Hochwasserabflusszone.

Diese Darstellungskosmetik lehnt der BUND ab, die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach dem Hessischen Wassergesetz wird weiterhin negativ eingeschätzt.

Der BUND fordert alle Beteiligten des Verfahrens auf, dem interessengeleiteten Versuch der Stadt Kassel, die nicht zu bestehende Prüfung nach den Kriterien des § 14 (2) Hessischen Wassergesetz zu umgehen, zurückzuweisen.

Hierzu wird der BUND eine gutachterliche Stellungnahme eines Fachanwalts für Verwaltungsrecht im Verfahren nachreichen.

Die Stadt Kassel versucht ein dem Hochwasserschutz entgegenstehendes Vorhaben, dass für keinen privaten Bauherren genehmigungsfähig wäre, über eine vermeindliche Lücke im Wassergesetz durchzusetzen.

Wenn das Hessische Wassergesetz in seiner Eindeutigkeit durch eine Kommune dermaßen uminterpretiert wird, darf dies im Interesse der Flussanlieger, des materiellen Hochwasserschutzes und der Ökologie der Gewässer und ihrer Auen keinen Erfolg haben.

Der BUND fordert, für das Vorhaben auf dieser Fläche keine Ausnahmegenehmigung vom Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet nach HWG) und vom Landschaftsschutz (LSG nach dem HeNatG) auszusprechen und den Bau auf einen geeigneteren Standort zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen
Wilfried Bonnet